

# Kindeswohlgefährdung in suchtbelasteten Familien - die Perspektive des Familiengerichts

---

PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN, 06.11.2024

TOBIAS STÜTZER, WEITERER AUFSICHTFÜHRENDER RICHTER AM AMTSGERICHT

# Was ist das Familiengericht?

---

- Abteilungen für Familiensachen bei den örtlichen Amtsgerichten, sog. ordentliche Gerichtsbarkeit (in Abgrenzung zu den Fachgerichtsbarkeiten)
- Konzentration in Berlin auf 4 Amtsgerichte: Köpenick (Treptow-Köpenick), Schöneberg (Steglitz-Zehlendorf und Alt-Schöneberg), Pankow (Pankow, Reinickendorf und Mitte), Kreuzberg (Rest)
- „Altfamilienregelung“
- Voraussetzungen Familienrichter/in, § 23b GVG: ab 2. Jahr nach Ernennung; „Spezialwissen“: Kindschaftsrecht, Familienverfahrensrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Psychologie, Kommunikation mit Kindern (ab 1.1.2022)
- Instanzenzug AG – OLG (in Berlin KG) – BGH; Verfassungsbeschwerde zum BVerfG (eigentlich nur Prüfung von Verfassungsverstößen, hier aber bei Trennung des Kindes von der Familie auch Prüfung einzelner Auslegungsfehler sowie deutlicher Fehler bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts)

# Zuständigkeit des Familiengerichts

## Familiensachen sind (§ 111 FamFG)

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. Sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

## Kindschaftssachen (§ 151 FamFG)

1. elterliche Sorge (inkl. Kindeswohlgefährdung),
2. Umgangsrecht und Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,
3. Kindesherausgabe,
4. Vormundschaft,
5. Pflegschaft oder sonstige Vertretung
6. Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und Maßnahmen § 1631b BGB
7. Genehmigung oder Anordnung freiheitsentziehende Unterbringung, Maßnahme oder ärztliche Zwangsmaßnahme
8. Aufgaben nach JGG

# Kindeswohlgefährdung

---

- definiert Eingriffsmöglichkeit des Familiengerichts von Amts wegen in das grundgesetzlich geschützte elterliche Sorgerecht

§ 1666 Abs. 1 BGB:

*Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*

Art. 6 Abs. 2 GG:

*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

# Kindeswohlgefährdung

Tatbestand	Rechtsfolge
<p>Gefährdung des Wohls des Kindes (körperlich, geistig, seelisch oder Vermögen)</p> <p>+ Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden</p> <p>-&gt; unbestimmter Rechtsbegriff</p>	<p>Familiengericht trifft die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen</p> <p>-&gt; unbestimmter Rechtsbegriff + Ermessen</p>

# Trennung des Kindes von den Eltern

---

§ 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB:

*Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.*

Art. 6 Abs. 3 GG:

*Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

# Spannungsfeld Eltern vs. Staat – BGH und BVerfG

---

- Erziehung des Kindes ist primär in Verantwortung der Eltern gelegt; dieses Recht steht Eltern automatisch zu
- Grundsätzlich freie Entscheidung nach eigenen Vorstellungen frei von staatlichen Eingriffen darüber, wie sie Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden (Ausnahme z. B. Schulpflicht; U-Untersuchungen gesetzlich verpflichtend nur in BY, HE und BW, Alkohol- und Cannabiskonsum?)
- Interessen des Kindes werden am besten von Eltern wahrgenommen
- Kind kann aufgrund eines Entschlusses der Eltern Nachteile erleiden, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten (-> kein Recht des Kindes auf „perfekte“ Eltern; Eltern als Schicksal und Lebensrisiko des Kindes)
- Kindeswohl als oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung in der Beziehung zum Kind (keine Legaldefinition, jedoch Beispiele und Kriterien wie Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit, Möglichkeit zu selbständiger und verantwortungsbewusster Person heranzuwachsen, Bindungs-, Förderungs- und Kontinuitätsprinzip, Kindeswille)

# Was ist eine Gefährdung? - BGH -

---

BGH, Beschluss vom 21.09.2022 – XII ZB 150/19

*Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.*

-> Schaden ist bereits eingetreten oder

-> es besteht eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maß, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt



# Was ist eine Gefährdung? - BVerfG -

---

BVerfG, Beschluss vom 17.11.2023 – 1 BvR 1037/23

*Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt eine solche Trennung nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Eine solche nachhaltige Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung sind dabei zu berücksichtigen, und diese Folgen müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert. Zudem darf eine Trennung des Kindes von seinen Eltern nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich, angemessen) erfolgen.*

# Exkurs: Unterhalb der Fremdunterbringung

---

weniger strenge Anforderungen sowohl bei BGH als auch BVerfG

BGH, Beschluss vom 21.09.2022 – XII ZB 150/19

Tatbestand: eine künftige erhebliche Schädigung ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten

Rechtsfolge: Entzug der elterlichen Sorge ist nur bei einer höheren, im Einzelfall durch Abwägung aller Umstände zu bestimmenden ziemlichen, Sicherheit eines Schadenseintritts verhältnismäßig

# Wie stellt Familiengericht eine Gefährdung fest? - Amtsermittlung

---

## § 26 FamFG

*Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.*

- persönliche Anhörung der Eltern, § 160 Abs. 1 Satz 2 FamFG
- persönliche Anhörung des Kindes und Verschaffen eines persönlichen Eindrucks, § 159 Abs. 1 FamFG
- Anhörung und Beteiligung des Jugendamtes, § 162 Abs. 1 und 2 FamFG
- Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind, § 158 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG
- Sachverständigengutachten (psychologisch, ggf. Zusatzgutachten – psychotherapeutisch, Haaranalyse auf Drogen und Alkohol)
- Schule, Kita, Familienhilfe, Polizeieinsatzberichte etc.

# Exkurs: § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, 2011)

---

Berufsheimnisträger erfährt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung:

- Erörtern der Situation mit Kind und Erziehungsberechtigten und, soweit erforderlich, Hinwirken bei Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
- Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
- Information des Jugendamtes, soweit Abwendung der Gefährdung durch Erörtern (s. o.) nicht möglich oder erfolglos ist

# Wie stellt Familiengericht eine Gefährdung fest?

---

- konkrete Verdachtsmomente, keine nur abstrakte Gefährdung
  - „ET ist Alkoholiker“, „ET konsumiert Cannabis“, „ET trinkt täglich 3 Glas Bier“
- Welche konkreten Anhaltspunkte lassen bei dem jeweils konkret betroffenen Kind den Eintritt welcher konkreten Schädigung befürchten? Oder liegt schon Schaden vor?
  - > Feststellung (Schaden) bzw. Prognose (künftiger Schaden und Prognosesicherheit)
  - > z. B. Verantwortungsübernahme/Parentifizierung, Vernachlässigung, körperliche/psychische Misshandlung, Kokainablagerung in Haaren des Kindes
- Abwägung der konkreten Umstände im Einzelfall (z. B. Alter des Kindes, Hilfesystem um suchtkranken Elternteil, Krankheitseinsicht)
- an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt
- Statusbegutachtung vs. Verlaufsbeurteilung

# Welche Maßnahmen kann das Familiengericht treffen?

---

§ 1666 Abs. 3 BGB

Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Soweit Maßnahmen einen erheblichen Eingriff in Grundrechte der Eltern darstellen, ist hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich, nicht möglich ist daher z. B. Beauftragung einer Therapie für Elternteil (anders Beratung)!

# Schwierigkeiten des Familiengerichts

---

- fehlende Mitwirkung der Eltern bei der Sachverhaltsaufklärung durch Jugendamt (Hausbesuch)
- fehlender Zugang des Verfahrensbeistands bzw. des/r Sachverständigen zum Kind (zum Verfahrensbeistand § 158d FamFG-E)
- Kind wird nicht zur Kindesanhörung zum Familiengericht gebracht
- fehlende Mitwirkung der Eltern an der Begutachtung (sowohl psychologisch als auch Haaranalyse)
- keine Beweislastentscheidung möglich – jedoch ggf. keine weitergehende Ermittlung des Sachverhalts bei hinreichender Tatsachengrundlage erforderlich
- keine Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt

# Fall: Justin (6) und Jim (10 Monate)

---

Vater von Justin ist unbekannt, der von Frieda übernimmt Verantwortung im gemeinsamen Haushalt

Mutter ist Alkoholikerin (Rum-Cola „bewusstlos oder alle“)

Verlaufsbeurteilung über knapp zwei Jahre (vier Termine bei Gericht)

1. Auflagenbeschluss (u. a. Zusammenarbeit mit eingesetzter FH und JA)

Rückfall der Mutter

2. Auflagenbeschluss (u. a. Entgiftung)

Verfahren endet mit (abschließendem) Auflagenbeschluss

-> Kinder blieben im elterlichen Haushalt



---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!